

Einundzwanzig (verlorene) Monate stritten die Parteien um diese naheliegende Frage, bevor der BGH (16.10.19, VIII ZR 340/18, Abruf-Nr. 212224) sie entschieden hatte. Neben den Prozesskosten sind dem Vermieter so 1.260 EUR Nettomiete entgangen. Da das Mieterhöhungsverlangen von einer Hausverwaltung ausgesprochen wurde, stellt sich ggf. die Haftungsfrage.

MERKE | § 558c Abs. 3, § 558d Abs. 2 BGB begründen ein Aktualisierungserfordernis für Mietspiegel innerhalb einer Frist von zwei Jahren. Zwar gestattet § 558a Abs. 4 S. 2 BGB, zur Begründung eines Mieterhöhungsverlangens auch auf einen veralteten Mietspiegel Bezug zu nehmen, wenn bei Abgabe des Mieterhöhungsverlangens des Vermieters kein Mietspiegel vorhanden ist, bei dem die Vorschriften zur Aktualisierung eingehalten sind. Nach dem BGH muss aber der formell veraltete Mietspiegel noch einen aktuellen Informationsgehalt haben.

► Gesellschaftsrecht

Genehmigungsbedürftigkeit einer Anteilsübertragung

| Die auf die Eintragung im Handelsregister aufschiebend bedingte unentgeltliche Übertragung eines voll eingezahlten Kommanditanteils auf einen Minderjährigen ist nicht lediglich rechtlich vorteilhaft und bedarf, soweit der Zweck der Gesellschaft auf eine Erwerbstätigkeit gerichtet ist, der familiengerichtlichen Genehmigung nach § 1822 Nr. 3 BGB. |

Ein Vater wollte seine vier Kinder, darunter ein minderjähriger Sohn, im Wege der vorweggenommenen Erbfolge durch die Übertragung der Kommanditanteile begünstigen. Die Konsequenz dieser Entscheidung des OLG Oldenburg (17.7.19, 12 W 53/19, Abruf-Nr. 213652) ist: Ein Ergänzungspfleger muss bestellt werden, der der Anteilsübertragung zustimmen müsste. Liegt die Zustimmung vor, müsste diese noch vom Familiengericht genehmigt werden.

MERKE | In diesen Fällen ist die Bestellung eines Ergänzungspflegers notwendig, weil die Eltern nach § 1629, § 1795 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 181 BGB von der Vertretung des Minderjährigen ausgeschlossen sind.

► Insolvenzrecht

Nachträgliche Anmeldung der Qualifizierung

| Ein Insolvenzgläubiger, der es zunächst versäumt hat, seine Forderung als aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung stammend anzumelden, kann dies auch noch nachholen, wenn die Forderung aus einem anderen Rechtsgrund bereits zur Tabelle festgestellt worden ist. |

Einer solchen Verfahrensweise steht nach dem OLG Köln (5.2.19, 7 U 176/17, Abruf-Nr. 213653) die Rechtskraft des § 178 Abs. 3 InsO nicht entgegen. Legt der Insolvenzschuldner in einem solchen Fall Widerspruch gegen die nachträgliche Anmeldung der Forderung ein, kann der Insolvenzgläubiger gemäß § 184 InsO Klage auf Feststellung dieses Rechtsgrunds erheben.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 212224

Alt, aber nicht
„steinalt“



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 213652

Ergänzungspfleger
muss bestellt
werden



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 213653

MERKE | Die Anmeldung und Feststellung einer Forderung als aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung stammend, hat nach § 302 InsO den Vorteil, dass die Forderung an der im Übrigen erteilten Restschuldbefreiung nicht teilnimmt und aufgrund der Eintragung in der Insolvenztabelle als tituliert gilt. Sie kann dann nach § 850f Abs. 2 ZPO bei der Lohn- und Kontopfändung beigetrieben werden, ohne die Pfändungsfreigrenzen nach § 850c ZPO zu berücksichtigen.

Beitreibung ohne
Rücksicht auf die
Pfändungsfrei-
grenzen

► Insolvenzrecht

Haftung der Bank für ein Fehlverhalten des Insolvenzverwalters

| Dient ein Insolvenz-Sonderkonto für die Bank erkennbar dazu, wie eine Hinterlegungsstelle zugunsten der verwalteten Masse eingehende Gelder zu sammeln, kann sie eine Warnpflicht gegenüber dem Insolvenzgericht oder – sofern vorhanden und ihr bekannt – dem Gläubigerausschuss treffen, wenn der Zahlungsauftrag des Insolvenzverwalters für das Konto objektiv evident insolvenzzweckwidrig ist und sich der Bank wegen der Umstände des Einzelfalls ohne Weiteres begründete Zweifel an der Vereinbarkeit der Handlung mit dem Zweck des Insolvenzverfahrens aufdrängen müssen. |

Der alte Insolvenzverwalter hatte fast 600.000 EUR von einem Anderkonto veruntreut. Der BGH (7.2.19, IX ZR 47/18, Abruf-Nr. 208029) hat aufgrund der Feststellungen des Berufungsgerichts zunächst keine Grundlage für eine Pflichtverletzung und Haftung der Bank gesehen. Es fehle an einem – notwendig – förmlichen Beschluss zur Bestellung der Bank als Hinterlegungsstelle nach § 149 InsO. Ungeachtet dessen folgten daraus auch keine besonderen Pflichten zum Schutz der Insolvenzmasse oder Insolvenzgläubiger. Allerdings schließt dies – allgemeine – Prüf- und Überwachungspflichten nicht aus.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 208029

► Insolvenzrecht

Ein Streit, der nichts wert ist

| Der Streitwert einer Klage auf Feststellung einer vom Insolvenzverwalter bestrittenen Forderung zur Insolvenztabelle (§ 182 InsO) ist nach der vom Prozessgericht zu schätzenden voraussichtlichen Insolvenzquote zu bestimmen. Beträgt sie 0 Prozent, ist der Streitwert auf den Wert der niedrigsten Gebührenstufe nach der Tabelle in Anl. zu § 34 Abs. 1 S. 3 GKG festzusetzen. |

Es ging um einen Streit auf Rückzahlung aus einer zu Unrecht in Anspruch genommenen Krankenhaustagegeldversicherung. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat die Versicherung die Forderung zur Tabelle angemeldet und die Klage auf Feststellung der streitigen Forderung zur Insolvenztabelle umgestellt. Danach hat der Insolvenzverwalter die Forderung festgestellt. Der Streitwert für die erledigte Klage wurde auf rund 208.000 EUR festgesetzt. Mit seiner Entscheidung hat das OLG Hamm (29.7.19, 6 W 21/19, Abruf-Nr. 213654) allerdings das LG insoweit zum Leidwesen der Bevollmächtigten korrigiert.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 213654

MERKE | Die voraussichtliche Quote ist vom jeweiligen Prozessgericht mittels Freibeweis zu schätzen (BGH 25.9.13, VII ZR 340/12). Bei der Wertbestimmung muss es alle Erkenntnismöglichkeiten ausschöpfen. Die Auskunft des Insolvenzverwalters wird aber regelmäßig die Grundlage für die Wertbestimmung sein (BGH, a. a. O.)

Quote ist zu schätzen